

Entgeltordnung zur Nutzung des Alten Bahnhofs in Gundheim

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gundheim stellt Räume des Alten Bahnhofs gemäß der Haus- und Benutzungsverordnung zur Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung. Hierfür ist ein Entgelt zu zahlen.

§ 2 Benutzungsentgelt, Kautio

(1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen usw. ist ein Pauschalentgelt zu entrichten. Dieses ist vor der Nutzung zu bezahlen und beträgt:

a) für Gundheimer Benutzer	100,00 EURO
b) für auswärtige Benutzer und Vereine	200,00 EURO
c) für eine genehmigte kommerzielle Nutzung	200,00 EURO
d) für Trauerkaffee	50,00 EURO

Energiekostenpauschale im Winter (1.10. bis 30.04)	30,00 EURO
--	------------

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss fällig. Sollte ein Zahlungseingang nicht bis spätestens 5 Arbeitstagen vor der Veranstaltung zu verzeichnen sein, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Das Nutzungsentgelt ist auf die im Vertrag angegebene Bankverbindung der Verbandsgemeindekasse Wonnegau zu überweisen.

(2) Den örtlichen Vereinen, der Pfarrgemeinde und diversen örtlichen Gruppen stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.

(3) Die Nutzung der Tonnen, die zur Entsorgung des angefallenen Mülls zur Verfügung gestellt werden, ist kostenlos.

(4) Sollte die Reinigung nicht den Vorgaben der Haus- und Benutzungsordnung entsprechen, ist für den Aufwand, den die Ortsgemeinde mit der Reinigung hat, ein Entgelt in Höhe von 45,00 Euro zu entrichten. Bei größeren Verunreinigungen erfolgt die Kostenfestsetzung nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Vor der Benutzung ist zusammen mit dem Entgelt eine Kautio in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten.

(6) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung an mehreren Tagen pro Tag der Benutzung. Der Miettag beginnt um 12.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr am darauffolgenden Tag.

(7) Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ist durch besondere Vereinbarung festzulegen.

§ 3 Sonstiges

Anfallende Gebühren (z. B. GEMA, Ausschankerlaubnis) und Steuern gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67599 Gundheim, den 31. Oktober 2019

Michael Leidemer
Ortsbürgermeister

